

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

überarbeitet am 03/01/2025

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 901862 + 901813
Bezeichnung POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80 ZITRONE
UFI : RVPJ-EKEY-3205-6852

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mehrzweckreiniger

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ALDI SUISSE AG
Niederstettenstrasse 3
9536 Schwarzenbach SG / CONFEDERAZIONE SVIZZERA
Telefono 0800 900 180
[www. Aldi-suisse.ch](http://www.Aldi-suisse.ch)
serviceteam@aldi-suisse.ch

O-Pac s.r.l.
Via al Mognago 42
23848 Oggiono (LC)
Italia
tel. +39 0341581856
www.opac.it
info@opac.it

1.4. Notrufnummer

145 24h erreichbar, Tox Info Suisse, Zürich; für Anrufe aus der Schweiz, Auskünfte auf Deutsch, Französisch und Italienisch)
+ 41 44 251 51 51 Anrufe aus dem Ausland

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

Siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

In Abschnitt 8 sind keine Stoffe anzugeben.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Siehe Abschnitt 8.2 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

Siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

Nicht in der Umwelt entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Rückstände und Verpackungen, die keiner Reinigungsbehandlung unterzogen werden können, müssen auf die gleiche Weise wie das Produkt entsorgt werden. Sondermüll, gekennzeichnet mit „rs“, kann nur bei autorisierten Sammelstellen oder Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (RS 814.610.1):

CODE	EINSTUFUNG	ANWENDUNG
200130	-	produkt

150106	-	Unsaubere Verpackung
--------	---	----------------------

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

Für das Gemisch / die angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klassen B.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV):

VOCV: 0,09%

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV): nichts zu berichten.

Verordnung ChemPICV: nichts zu berichten.

Liste SVHC (Anhang 3 ChemV): keener.

Berücksichtigen Sie die Arbeitssicherheit und den Umgang mit dem Produkt:

822.11 – Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

822.111 - Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000

822.113 - Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3) (Gesundheitsschutz)¹ vom 18. August 1993

Deckblatt überarbeitet am: 03/01/2025

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode:

901862 + 901813

Bezeichnung

POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80 ZITRONE

UFI :

RVPJ-EKEY-3205-6852

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Mehrzweckreiniger	-	-	✓

Abgeratenene Anwendungsgebiete

Nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

Firmenname

O-Pac s.r.l.

Adresse

Via al Mognago 42

Standort und Land

23848 Oggiono (LC)

Italia

Tel. +39 0341581856

www.opac.it

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Informationsblatt zuständig ist

info@opac.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Tox Info Suisse

Auskunft: +41 44 251 66 66

Telefon Im Notfal: 145

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

--

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

--

Signalwörter: --

Gefahrenhinweise: --

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Inhaltsstoffe (Verordnung 648/2004)

Duftstoffe

Limonene

Konservierungsmittel: PHENOXYETHANOL

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
1,2-PROPANDIOL		
INDEX -	2 ≤ x < 2,5	
CE 200-338-0		
CAS 57-55-6		
REACH Reg. 01-2119456809-23		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE**

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

Schutz der nothelfer

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sorofrtige behandlung am arbeitsplatz verfügbare mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Informationsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

GBR United Kingdom EH40/2005 Workplace exposure limits (Fourth Edition 2020)

1,2-PROPANDIOL					
Schwellengrenzwert					
Typ	Staat	TWA/8St	STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
WEL	GBR	474	150		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC					
Referenzwert in Süßwasser			260	mg/l	
Referenzwert in Meereswasser			26	mg/l	
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser			572	mg/kg	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser			57,2	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung			183	mg/l	

Referenzwert für Kleinstorganismen STP	20000	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	50	mg/kg
Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL		
Auswirkungen bei Verbrauchern		
Auswirkungen bei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale akute	System akute
	Lokale chronische	System chronische
Einatmung	10 mg/m3	50 mg/m3
		10 mg/m3
		168 mg/m3

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine zu erwartende Aussetzung ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

HANDSCHUTZ
Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ
Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ
Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ
Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.
Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	Temperatur: 20 °C
Farbe	transparente Farbe	Temperatur: 20 °C

Geruch	charakteristisch	Methode:intern
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	0 °C	Methode:Literaturdaten
		Stoffe:WASSER
Siedebeginn	100 °C	Methode:Literaturdaten
		Stoffe:WASSER
		Siedebeginn: 100 °C
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Die Substanz/Mischung ist nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Klassifizierung dieses Produkts nicht relevant.
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Klassifizierung dieses Produkts nicht relevant.
Flammpunkt	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Die Substanz/Mischung ist nicht brennbar
Zündtemperatur	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Klassifizierung dieses Produkts nicht relevant.
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Klassifizierung dieses Produkts nicht relevant.
pH-Wert	4 - 6	Methode:Interne Methode
		Temperatur: 20 °C
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:unentschlossen
Löslichkeit	In Wasser komplett	Methode:intern
		Temperatur: 20 °C
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:gilt nicht für anorganische und ionische Flüssigkeiten und gilt in der Regel nicht für Mischungen
Dampfdruck	0,02 Atm	Methode:dato di letteratura
		Stoffe:WASSER
		Dampfdruck: 17,5 mmHg
		Temperatur: 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:unentschlossen
Relative Dampfdichte	0,0006 kg/dm3	Methode:Literaturdaten
		Stoffe:WASSER
		Temperatur: 0 °C

Partikeleigenschaften		
Medianwert des äquivalenten Durchmessers		
Bemerkung:	Es gilt nur für Feststoffe	
Größenverteilung		
Bemerkung:	Es gilt nur für Feststoffe	
Staubigkeit		
Bemerkung:	Es gilt nur für Feststoffe	
Spezifische Oberfläche		
Bemerkung:	Es gilt nur für Feststoffe	
Form		
Bemerkung:	Es gilt nur für Feststoffe	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE**

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Explosive Eigenschaften nicht verfügbar

Grund für das fehlen von daten:Fehlen chemischer Gruppen mit explosiven Eigenschaften gemäß den Bestimmungen von Anhang I, Teil 2, Kap. 2.1.4.3 der Verordnung (EG) 1272/2008 – CLP

Oxidierende Eigenschaften nicht verfügbar

Grund für das fehlen von daten:Keine Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein von Atomen oder chemischen Bindungen, die mit oxidierenden Eigenschaften in den Molekülen der Komponenten verbunden sind, gemäß Anhang I, Teil 2, 2.13.4 Verordnung (EG) 1272/2008

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

1,2-PROPANDIOL

Hygroskopisch.Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

Neigt bei hohen Temperaturen zur Oxidation und Bildung von Propionaldehyd sowie von Milch- und Essigsäure.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

1,2-PROPANDIOL

Kann gefährlich reagieren mit: Säurechloride,Säureanhydride,Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

1,2-PROPANDIOL

Kann entwickeln: Kohlenoxide.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

1,2-PROPANDIOL

LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral):	19700 mg/kg Guinea Pig
LC50 (Inhalativ nebeln/pulvern):	317,042 mg/l/4h

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

1,2-PROPANDIOL	
LC50 - Fische	40613 mg/l/96h
EC50 - Krustentiere	18340 mg/l/48h
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	19000 mg/l/72h
NOEC chronisch Krustentiere	13020 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

1,2-PROPANDIOL	
Wasserlöslichkeit	1000 - 10000 mg/l
Schnell abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

1,2-PROPANDIOL	
Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser	-1,07
BCF	0,09

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE****12.4. Mobilität im Boden**

1,2-PROPANDIOL

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser

0,46

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>	
Punkt	40

<u>Enthaltene Stoffe</u>	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht anwendbar

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE**Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Angaben nicht vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben**ERKLÄRUNG:**

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code

**901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80
ZITRONE**

- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Webseite IFA GESTIS
 - Webseite ECHA-Agentur
 - Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die

O-Pac s.r.l.	Durchsicht Nr. 1 vom 03/01/2025 Neue Erstellung
901862 + 901813 - POWERFORCE FEUCHTE ALLZWECKTUCHER 80 ZITRONE	Gedruckt am 03/01/2025 Seite Nr. 14/14

geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.
Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.